Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Herrn Matheja
Lange Str. 11
27305 Bruchhausen-Vilsen

12. Juli 2017
Herrn Schweers
04241/801-148
schweers@awg-bassum.de

Bauleitplanung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Bebauungsplan Nr. 4 (16/66) „GE Kreuzkrug – 1.Erweiterung“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns im Zuge des o. g. Vorhabens um Stellungnahme gebeten.

Die AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH hat gemeinsam mit dem zuständigen Fachdienst Straßenwesen des Landkreises Diepholz den Leitfaden **„Bauleitplanung unter abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten“** herausgegeben. Er gibt Hinweise über die abfallwirtschaftlichen Aspekte, die bei der Planung zu berücksichtigen sind.

Um eine Befahrbarkeit mit Entsorgungsfahrzeugen zu gewährleisten, sind unter anderem folgende Auflagen zu beachten:

- Straßeneinmündungen sind mit mind. 10-m-Radien herzustellen.
- Wendeplätze in Stichstraßen müssen nach RAST06 einen Fahrbahnwendekreis von mind. 18 m aufweisen.

Sie erhalten eine Ausfertigung dieser aktuellen Richtlinie mit der Bitte um Berücksichtigung bei Ihren Planungsvorhaben. Falls Sie die Unterlage als pdf-Datei verwenden wollen, schicken wir Sie Ihnen gerne auf Anfrage per E-Mail zu.

Freundliche Grüße
Im Auftrag:

- C. Schweers -

Verkehrsverbund
Bremen/Niedersachsen

VBN · Am Wall 165–167 · 28195 Bremen

Flecken Bruchhausen-Vilsen
Herrn Matheja
Lange Straße 11
27305 Bruchhausen-Vilsen

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
13. Juli 2017

Verkehrsverbund
Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN)
Am Wall 165–167
28195 Bremen
Haltestelle: Bremen Schüsselkorb
Tel.: 0421/59 60-0
Fax: 0421/59 60-199
E-Mail: info@vbn.de
Internet: www.vbn.de
VBN-24h-Serviceauskunft: 0421/59 60 59

Ihre Zeichen / Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Telefon	Fax	E-Mail	Datum
FB 4 / Ma (10.07.2017)	Be	Anja Behrmann	-182	-199	behrmann@vbn.de	12.07.2017

Bebauungsplan Nr. 4 (16/66) „Gewerbegebiet Kreuzkrug – 1. Erweiterung“
hier: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Matheja,

wir haben keine Einwände bezüglich der oben genannten Planungen und begrüßen es, dass Aussagen zum öffentlichen Personennahverkehr in der Begründung enthalten sind.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass auch die Linie 151 jeweils eine An- bzw. Abfahrt an der Haltestelle in Richtung Mittelzentrum Syke hat. Auch das Angebot dieser Linie ist auf die Bedürfnisse der Schülerbeförderung ausgerichtet.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Be

Anja Behrmann
(Bereichsleitung Verkehrsangebot)

i.A. Andrea Beu

Andrea Beu
(Verkehrsangebot)

BrVilsen_B-Plan4(16-66).docx

LGLN

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Marienstraße 34, 30171 Hannover

Flecken Bruchhausen-Vilsen
Herr Matheja
Lange Straße 11
27305 Bruchhausen-Vilsen

Samtgem. Bruchhausen-Vilsen
18. Juli 2017

Bearbeitet von Herrn Wulze
e-mail: andreas.wulze@lgln.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	0511/106-3013	Hannover
FB 4/Ma 07.07.2017		Telefax	0511/106-3095	14.07.2017

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Wulze

LGLN

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst

LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Marienstraße 34, 30171 Hannover

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB, Anlage 17 VV-BauGB)
Träger des öffentlichen Belanges: LGLN, RD Hameln - Hannover
Öffentlicher Belang: Kampfmittelbeseitigung

Vorbemerkung:

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungsnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.

Planende Gemeinde: Flecken Bruchhausen/Vilsen

Verfahren: Beb.-Pl. Nr.: 4 (16/66) "Gewerbegebiet Kreuzkrug – 1. Erw."

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können:

☐ Im Planungsgebiet sind Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.

☐ Im Planungsgebiet sind keine Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:

☐ Im Planungsgebiet besteht kein Kampfmittelverdacht.
Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen keine Bedenken.

☐ Im Planungsgebiet besteht Kampfmittelverdacht.
Eine Gefahrenerforschung wird empfohlen.

☒ Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Geschäftsstelle Sulingen

ArL Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Str. 16, 27232 Sulingen

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
19. Juli 2017

Flecken Bruchhausen-Vilsen
Lange Straße 11
27305 Bruchhausen-Vilsen

Bearbeitet von
Thomas Baalmann

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl (04271) 801 -	Sulingen
FB 4/Ma vom 7.7.2017	BA Bd. 25	162	17.07.2017

E-Mail Thomas.Baalmann@arl-lw.niedersachsen.de

Bauleitplanung des Flecken Bruchhausen-Vilsen
B-Plan Nr. 4 (16/66) „Gewerbegebiet Kreuzkrug – 1 Erweiterung“

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 (16/66) bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens Homfeld-Wöpse. In diesem Verfahren ist am 22.02.2017 mit Wirkung zum 06.03.2017 gem. § 61 FlurbG die Ausführungsanordnung erlassen worden und demzufolge der neue Rechtszustand (Eigentumsübergang) eingetreten. Der Abschluss des Verfahrens ist für 2017 geplant.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Baal

(Baalmann)

IHK Industrie- und Handelskammer Hannover

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
17. Juli 2017

IHK Hannover · Postfach 30 29 · 30030 Hannover

Flecken Bruchhausen-Vilsen
Lange Straße 11
27305 Bruchhausen-Vilsen

Ihre Zeichen/Nachricht vom:
FB 4 / Ma, 07. Juli 2017

Ihr Ansprechpartner:
IV/Herr Janßen

Telefon:
(05 11) 31 07-276

Telefax:
(05 11) 31 07-410

E-Mail:
janssen@hannover.ihk.de

13. Juli 2017

Bebauungsplan Nr. 4 (16/66) „Gewerbegebiet Kreuzkrug – 1. Erweiterung"; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industrie- und Handelskammer Hannover trägt bezüglich der o. g. Planung (Ausweisung neuer Gewerbegebietsflächen im Bereich nördlich Sulinger Straße) keine Bedenken vor. Wir begrüßen im Sinne der regionalen Wirtschaftsförderung die Planungsziele.

Zur Vermeidung von einzelhandelsbezogenen Fehlentwicklungen (Schwächung der zentralen Einzelhandelsstandorte) und zur Sicherung der Planflächen für die Ansiedlung von Produktions-, Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben empfehlen wir, in dem vorgesehenen Gewerbegebiet Einzelhandel auszuschließen. Dabei sollte ergänzend in den textlichen Festsetzungen festgelegt werden, dass Einzelhandelsnutzungen zulässig sind, wenn sie nach Art und Umfang in eindeutigem Zusammenhang mit einer Produktion, einer Ver-, und/oder Bearbeitung von Gütern, einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen einer gewerblichen Betriebsstätte stehen und diesen Nutzungen jeweils untergeordnet sind.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer
Hannover

i. A. Dipl.- Geogr. Jochen Janßen

Matheja Michael

Von: Thomas Henrichmann <thomas.henrichmann@mittelweserverband.de>
Gesendet: Freitag, 28. Juli 2017 08:41
An: Matheja Michael
Cc: Peter 1 MWV GSt Neumann
Betreff: B-Plan Nr. 4 (16/66) "GE Kreuzkrug - 1. Erweiterung" - Stellungnahme MWV

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Matheja,

in der uns vorliegenden Sache: **B-Plan Nr. 4 (16/66) "GE Kreuzkrug - 1. Erweiterung"**
Aktenzeichen: **FB 4/MA** mit Schreiben vom **07.07.2017**

bestehen von Seiten des Mittelweserverbandes als Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange grundsätzlich keine Bedenken.

Das betroffene Plangebiet befindet sich innerhalb unseres Verbandsgebietes; verbandseigene Gewässer sind aufgrund der Entfernung nicht oder nur indirekt betroffen.

Grundsätzlich ist das Niederschlagswasser auf den Grundstücken in geeigneter Weise zu versickern.

Sollten im Zuge des B-Plans Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden und diese an Verbandsgewässern des Mittelweserverbandes oder seiner Unterverbände geplant und umgesetzt werden (und hier insbesondere Anpflanzungen), können diese nur im Einvernehmen mit dem Mittelweserverband durchgeführt werden. Gemäß § 6 der Verbandssatzung dürfen Anpflanzungen sowie Zäune, Verwallungen und andere Anlagen nur mit einem Mindestabstand von 5,00 m bis an die Böschungsoberkante der Verbandsgewässer heran errichtet werden. Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gilt es dieses zu beachten, sowie im B-Plan entsprechend festzuschreiben

Weitere Änderungen bzw. Anregungen den Inhalt oder die Gestaltung betreffend werden nicht vorgebracht.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. **Thomas Henrichmann**
stellv. Geschäftsführer,
Verbandsingenieur

Mittelweserverband
Hermannstr. 15
28857 Syke

☎ +49 (0) 4242 - 9224 - 44
+49 (0) 4242 - 9224 - 99
+49 (0) 151 - 42323796
✉ thomas.henrichmann@mittelweserverband.de
www.mittelweserverband.de

E-Mail drucken? Bitte an Umwelt u. Kosten denken!

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten oder dessen Vertreter bestimmt. Sollten Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein, so bitten wir Sie, sich mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen. Beachten Sie bitte, dass jede Form der unautorisierten Nutzung, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhaltes dieser E-Mail nicht gestattet ist.

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Deutsche Telekom Technik GmbH
Stresemannstr. 4-10, 28207 Bremen

Flecken Bruchhausen-Vilsen
Herr Michael Matheja
Lange Straße 11
27305 Bruchhausen Vilsen

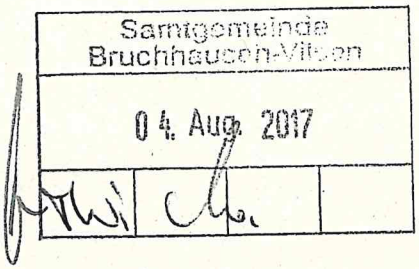

Ihre Referenzen FB 4/Ma
Ansprechpartner PTI 23, PPB Access A, Heinz Janda / Gr E-Mail: Heinz.Janda@telekom.de
Durchwahl (0421) 5155-6534
Datum 01. August 2017
Betrifft Bebauungsplan Nr. 4 (16/66) „Gewerbegebiet Kreuzkrug – 1. Erweiterung"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer o. g. Planung und nehmen wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.

Die Aufwendungen der Telekom Deutschland GmbH sollen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereichs ist die Verlegung neuer Telekommunikationsanlagen erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen:

Recyclingpapier der Umwelt zuliebe

Datum 01. August 2017
Empfänger Flecken Bruchhausen-Vielsen · Lange Straße 11 · 27305 Bruchhausen-Vielsen
Blatt 2

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 (FGSV 939) zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumbepflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Detailpläne können Sie bei der planauskunft.nord@telekom.de anfordern, oder benutzen Sie die kostenlose Trassenauskunft Kabel https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. Jörg Schwarting

i. A. Heinz Janda

Recyclingpapier der Umwelt zuliebe

Vdr 998 350 400 RSP 03.2013

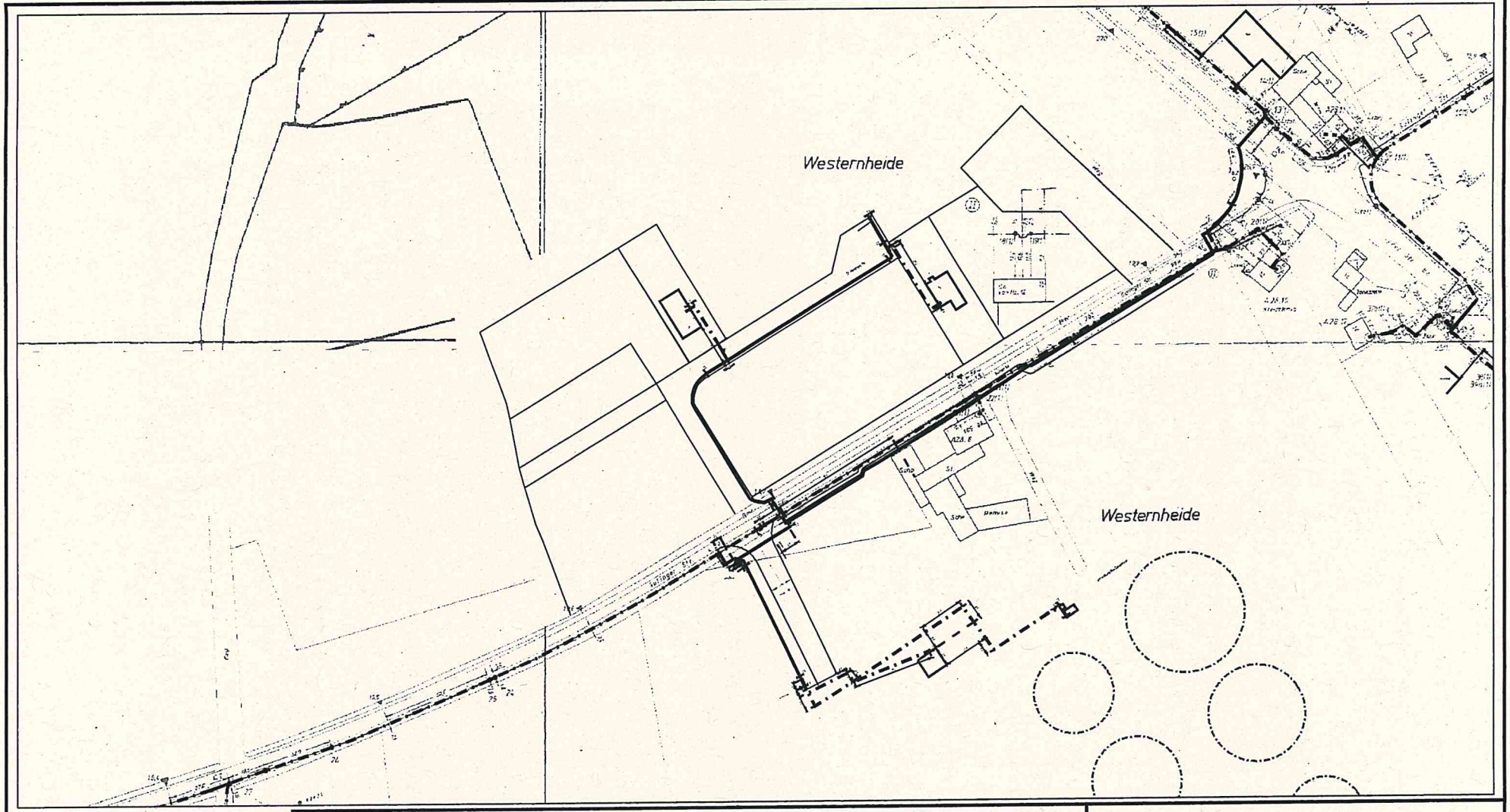

	AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag					
	AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	AsB	1			
	TI NL	Nord	VsB		Sicht	Lageplan	
Bemerkung:	PTI	Bremen	Name	Andreas Groß, PTI 23	Maßstab	1:2500	
	ONB	Bruchhausen-Vilsen	Datum	31.07.2017	Blatt	1	

Landvolk Niedersachsen
Kreisverband Mittelweser e. V.

Landvolk Mittelweser • Hauptstr. 36-38 • 28857 Syke

Vorab per Telefax Nr. 04252/391-400
An den
Flecken Bruchhausen-Vilsen
Lange Straße 11
27305 Bruchhausen-Vilsen

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
11. Aug. 2017
per Mail

Landvolk Niedersachsen
Kreisverband Mittelweser e. V.

Hauptstr. 36-38
28857 Syke
Tel.: 04242 595-0
Fax: 04242 595-80

Außenstelle:
Grünes Zentrum Nienburg
Vor dem Zoll 2
31582 Nienburg
Tel.: 05021 96866-0
Fax: 05021 96866-19

Info@landvolk-mittelweser.de
www.landvolk-mittelweser.de

Bearbeiter	Durchwahl	Ort	Datum
RA Nick Poppa/hi	04242 595-24	Syke	11.08.2017

Ihr Zeichen: FB 4 / MA
Bebauungsplan Nr. 4 (16/66) „Gewerbegebiet Kreuzkrug – 1. Erweiterung“
93. Flächennutzungsplanänderung „GE Kreuzkrug – 1. Erweiterung“

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Matheja,

zunächst bedanken wir uns für die Zusendung der Planungsunterlagen und die damit verbundene Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Wir möchten uns in der Angelegenheit wie folgt äußern:

1. Die geplante erste Erweiterung des Gewerbegebietes Kreuzkrug verbraucht landwirtschaftliche Nutzflächen. Derartiger unwiederbringlicher Verbrauch ist immer bedauerlich und wird aus Sicht einer landwirtschaftlichen Interessenvertretung immer kritisch gesehen. In diesem Zusammenhang sollte die Möglichkeit geprüft werden, ob nicht bereits vorhandene, ausgewiesene Gewerbegebietsflächen für den hier angezeigten Bedarf genügen.

2. Sollte eine Erweiterung des Gewerbegebietes Kreuzkrug unumgänglich sein, weisen wir auf die südlich des geplanten Gebietes gelegenen emittierenden Betriebe hin. Zum einen wäre dies die Biogasanlage und zum anderen der Schweinemastbetrieb von Herrn [redacted]. Für diese beiden Betriebe bedeutet die erste Erweiterung des Gewerbegebietes Kreuzkrug eine heranrückende Bebauung, die Immissionsrechtlich zu beachten ist. In diesem Zusammenhang muss vor Ausweisung des geplanten Bereiches gutachterlich festgestellt werden, dass die dort vorherrschende Immissionseinwirkung für Gewerbegebiete im gesetzlichen Rahmen liegt.

Freundliche Grüße

i.A. Olaf Miermeister
Geschäftsführer

Freundliche Grüße

i.A. Nick Poppa
Justiziar

Immissionsschutzrechtliches Gutachten
Landwirtschaftlicher Betrieb
- Neuzug -

6.1.2 PLAN-Zustand

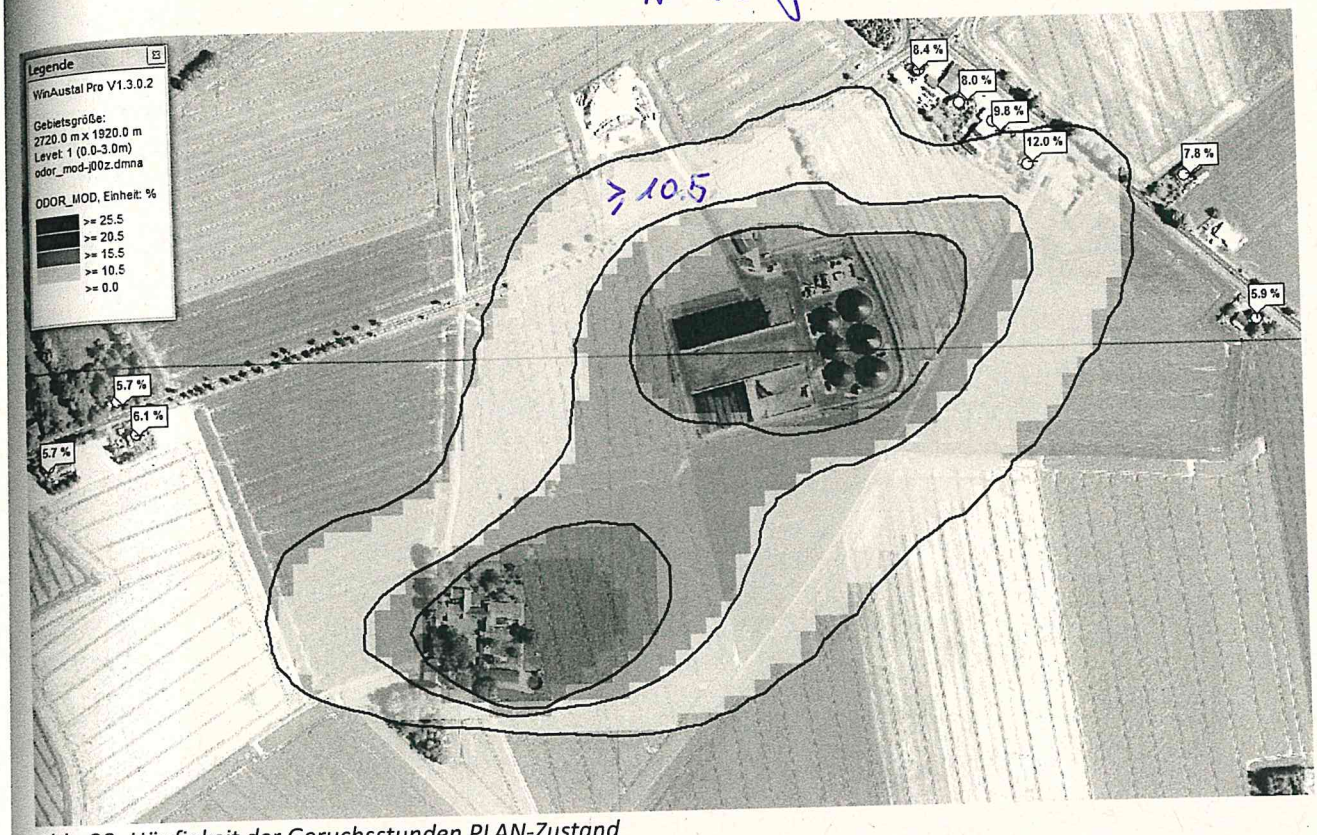

Abb. 20: Häufigkeit der Geruchsstunden PLAN-Zustand

Sicherheitsabstand Biogasanlage

Anhang

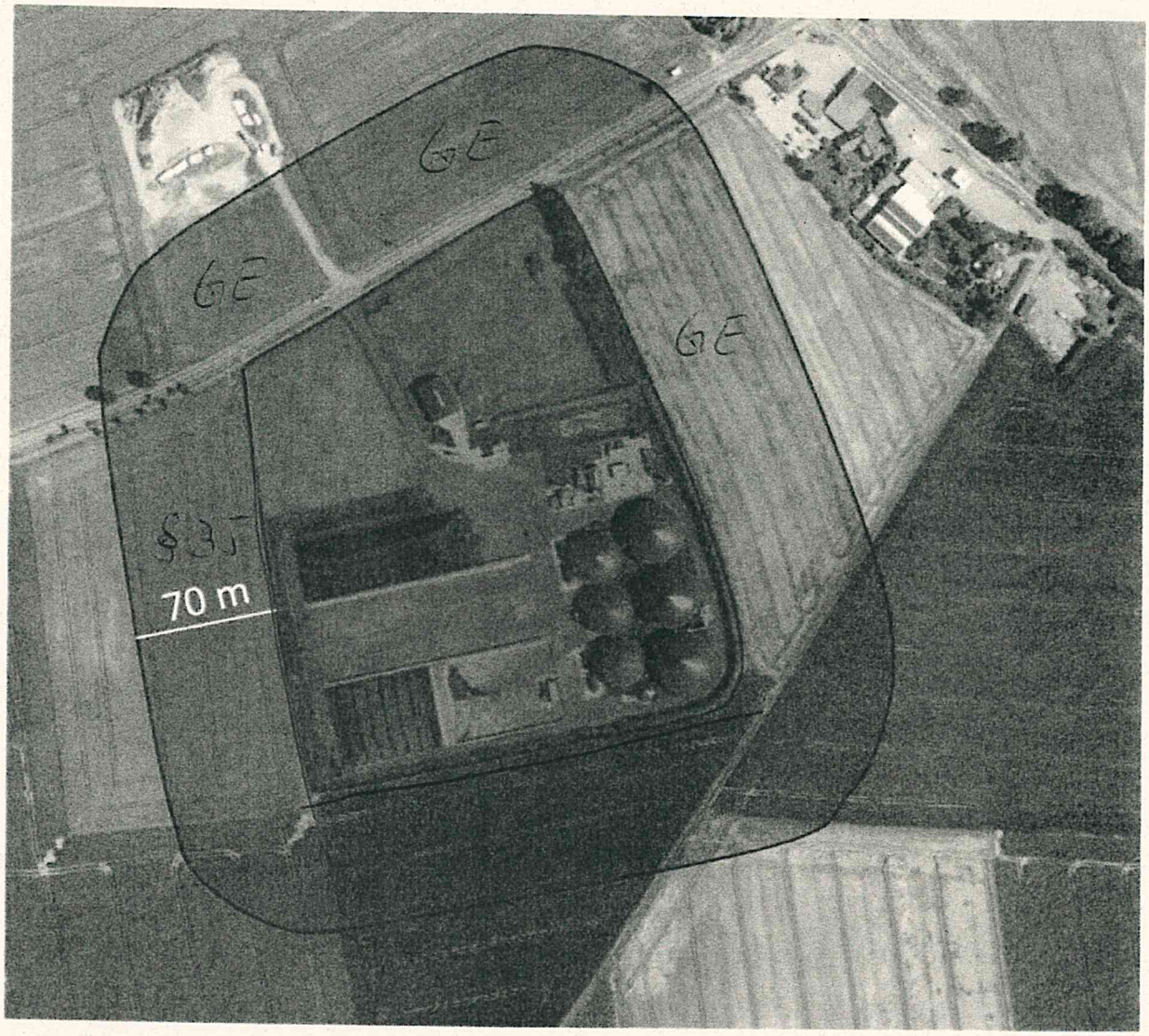

Abbildung 4: Abstandskarte (nicht exakt eingemessen), Quelle: Niedersächsisches Bodeninformationssystem, Stand Aug. 2017

Landkreis Diepholz
... gut miteinander leben.

Der Landrat
Fachdienst Bauordnung und Städtebau

Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Lange Str. 11
27305 Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Frau Winkelmann
Gebäude: Kreishaus Diepholz (Eingang "Römlingstr.")
Zimmer: B 027
Telefon: 05441/976-1446
Handy:
Telefax: 05441/976-1758
E-Mail: * Ingelore.Winkelmann@diepholz.de

Zentrale / Telefon: 05441/976-0
Internet: * http://www.diepholz.de

*Hinweis Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz

49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
11. Aug. 2017
per Mail

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	
FB 4 / Ma		63 DH 02307/2017/81	11.08.2017

Grundstück Bruchhausen-Vilsen, ~
Gemarkung: Bruchh.-Vilsen, Flur: 21, Flurstück: 22/1

Vorhaben Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen; Bebauungsplan Nr. 4 (16/66) "Gewerbegebiet Kreuzkrug - 1. Erweiterung"; Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen:

FACHDIENST KREISENTWICKLUNG – UNB

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Planung keine Bedenken wenn folgende Anforderungen zutreffen:

- Die als Kompensation vorgesehenen und schon aufgeforsteten Flächen im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 4 (16/52) „Bebauungsplan zum Schutz und zur Erhaltung von Natur und Landschaft" sind bei Aufstellung des B-Planes von vorne herein als Ökokontoflächen für zukünftige Eingriffe vorgesehen worden

- und

- Die dem geplanten Erweiterungsvorhaben zugeordneten aufgeforsteten Flurstücke 86 und 88 (tlw.) der Flur 23 in der Gemarkung Bruchhausen-Vilsen wurden bisher noch keinem anderen Eingriffsvorhaben zugeordnet.

win

FACHDIENST UMWELT UND STRASSE – UWB

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass eine konkrete und detaillierte Oberflächenentwässerungsplanung spätestens auf der B-Plan-Ebene aufzustellen ist, auf deren Grundlage die schadlose Niederschlagswasserbeseitigung unter Beachtung des gesetzlichen (§§5,6 Wasserhaushaltsgesetz) und fachliche Vorgaben (DWA- Regelwerk A-117, A-138 etc.) nachgewiesen wird.
Diesbezüglich ist weder textlich noch zeichnerisch etwas Konkretes im Bebauungsplan ausgesagt bzw. festgesetzt worden.

Es wird empfohlen, diese Planung bereits in einem frühen Stadium mit der UWB fachlich und hinsichtlich der Erlaubnispflicht nach dem Wasserrecht abgestimmt wird.

Vor diesem Hintergrund müssen aus Sicht der Unteren Wasserbehörde die Belange der ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung als nicht gesichert angesehen werden.

FACHDIENST UMWELT UND STRASSE – UAB/UBB

Im Geltungsbereich des Plangebietes befinden sich zum gegenwärtigen Kenntnisstand (08/2017) keine erfassten Altlasten (Altablagerungen, Altstandorte oder Verdachtsflächen).

Sollten sich bei der weiteren Planung, bei der Erschließung oder bei der Bebauung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz unverzüglich mitzuteilen.

Der entsprechende Hinweis in den Planunterlagen sollte möglichst die Überschrift „Altlasten" haben und nicht „Altablagerungen".

FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU – PLANUNGSAUFSICHT

Es wird auf die Novellierung des Baugesetzbuches und die damit verbundenen, veränderten materiellen und formellen Anforderungen, die es zu berücksichtigen gilt, hingewiesen.

Im angrenzenden Gewerbegebiet befindet sich eine Anlage, die der 12. BImSchV unterliegt. Im Rahmen der vorliegenden Planung ist grundsätzlich diese Thematik vor dem Hintergrund von § 50 BImSchG aufzunehmen und abschließend abzuwägen.

Es sollten grundsätzlich Aussagen zum Gewerbelärm in die Begründung aufgenommen werden.

FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU – Immissionsschutz

Immissionsschutzrechtlich bestehen aus ***landwirtschaftlicher Sicht*** gegen die beabsichtigte Bauleitplanung ***keine*** Bedenken, wenn die Immissionswerte der GIRL eingehalten werden.

Freundliche Grüße

Maaß

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Nienburg

Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
Geschäftsbereich Nienburg, Postfach 17 20, 31567 Nienburg

Flecken Bruchhausen-Vilsen
Lange Straße 11

27305 Bruchhausen-Vilsen

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
11. Aug. 2017
per Mail

Bearbeitet von:
Herrn Eiskamp

E-Mail: Achim.Eiskamp@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl 606-168	Nienburg (Weser)
FB 4 / Ma; 07.07.2017	2111-2141/21102-L 202		11. Aug. 2017

Bauleitplanung des Flecken Bruchhausen-Vilsen;
Bebauungsplan Nr. 4 (16/66) „Gewerbegebiet Kreuzkrug – 1. Erweiterung"

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o.g. Bebauungsplangebiet grenzt im Abschnitt 70 von Station 3020 bis Station 3273 an die Nordwestseite der freien Strecke der Landesstraße 202 Sulingen – Vilsen.

Die äußere verkehrliche Erschließung der ausgewiesenen Gewerbeflächen wird über die bereits neu hergestellte Erschließungsstraße „Dr. Neidhard-Straße", welche im Abschnitt 70 bei Station 3278 verkehrsgerechten Anschluss an die Landesstraße 202 besitzt, sichergestellt.

Für den vorgenannten Einmündungsbereich im Zuge der Landesstraße 202 wurde bisher noch keine Vereinbarung abgeschlossen.

Zur Regelung der Unterhaltung bzw. der gegenseitigen Rechtsbeziehungen ist für die Einmündung im Abschnitt 70 bei Station 3278 der Landesstraße 202 eine Vereinbarung zwischen dem Flecken Bruchhausen-Vilsen als Baulastträger der Gemeindestraße und dem Geschäftsbereich Nienburg der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr als Baulastträger der Landesstraße 202 abzuschließen.

Als Anlage wird Ihnen der Vereinbarungsentwurf zur Regelung der Unterhaltung für die Einmündung im Zuge der Landesstraße 202 in 2-facher Ausfertigung zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um rechtsverbindliche Unterzeichnung sowie Rückgabe an den Geschäftsbereich Nienburg übersandt.

Nach Gegenzeichnung erhalten Sie die 2. Ausfertigung der Vereinbarung für Ihre Akten zurück.

Dienstgebäude
Bismarckstraße 39
31582 Nienburg/Weser

Besuchszeiten
Mo. - Do. 9 – 15 Uhr
Fr. 9 - 12 Uhr

Telefon
(0 50 21) 6 06-0
Telefax
(0 50 21) 606-200

E-Mail
Poststelle-Ni@nlstbv.niedersachsen.de
Internet
www.strassenbau.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 486
IBAN: DE52 2505 0000 0106 0224 86
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Die Straßenbauverwaltung behält sich die Forderung auf Herstellung einer Linksabbiegespur einschließlich Ablösung der Mehrunterhaltung im Zuge der Landesstraße 202 im Bereich der Einmündung der Gemeindestraße „Dr. Neidhard-Straße" im Abschnitt 70 bei Station 3278 der Landesstraße 202 zu Lasten des Flecken Bruchhausen-Vilsen vor.

Die Anlage einer Linksabbiegespur wird erforderlich, sofern sich an der Einmündung im Abschnitt 70 bei Station 3278 der Landesstraße 202 eine Gefahrenstelle bzw. ein Unfallschwerpunkt ergeben sollte.

Die Entscheidung über das Vorliegen einer Gefahrenstelle bzw. eines Unfallschwerpunktes trifft die Verkehrsunfallkommission

Die Festsetzung der Sichtfelder an der Einmündung „Dr. Neidhard-Straße" / Landesstraße 202 im Abschnitt 70 bei Station 3278 hat gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen – RAL – (Ausgabe 2012) zu erfolgen.

Hiernach müssen Sichtdreiecke mit Schenkellängen von 15,00 m in Achse der rechten Fahrspur der Gemeindestraße – gemessen vom befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße 202 – und 200,00 m in Achse der Fahrbahn der Landesstraße 202 für den Verkehr aus Richtung B 6 sowie in Achse der rechten Fahrspur der Landesstraße 202 für den Verkehr aus Richtung Affinghausen oberhalb 0,80 m Höhe über den Fahrbahnoberkanten der Verkehrswege von jeglicher sichtversperrender bzw. –behindernder Nutzungsart ständig freigehalten werden.

Es wird daher um Korrektur des im Bebauungsplanentwurf ausgewiesenen Sichtfeldes an der Einmündung „Dr. Neidhard-Straße" / Landesstraße 202 gemäß vorgenannter Ausführungen auf 15,00 m / 200,00 m gebeten.

Mit der Kennzeichnung des Zu- und Abfahrtsverbotes entlang der Landesstraße 202 im Abschnitt 70 von Station 3020 bis Station 3273 und der Festsetzung der Baugrenze in einem Abstand von 20,00 m, gemessen vom befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße 202 wird den Belangen der Straßenbauverwaltung Rechnung getragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. Güttner

(Güttner)

Entwurf

Zwischen

dem Land Niedersachsen (Landesstraßenverwaltung)
- dieses letztlich vertreten durch den Leiter des Geschäftsbereiches Nienburg der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -
nachstehend „Land" genannt

und

dem Flecken Bruchhausen-Vilsen
- vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor -
nachstehend „Flecken" genannt

wird folgende

Vereinbarung

geschlossen:

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

ist die Regelung der Unterhaltung der Einmündung der Gemeindestraße „Dr. Neidhard-Straße" im Abschnitt 70 bei Station 3278 an der Nordwestseite der Landesstraße 202 Sulingen – Vilsen sowie der Vorbehalt auf Herstellung einer Linksabbiegespur im Zuge der Landesstraße 202 im Bereich der vorgenannten Einmündung.

Veranlasst wird diese Regelung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 (16/66) „Gewerbegebiet Kreuzkrug – 1. Erweiterung".

In dieser Vereinbarung sollen alle Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Unterhaltung sowie dem Vorbehalt auf Herstellung einer Linksabbiegespur an der Einmündung im Abschnitt 70 bei Station 3278 der Landesstraße 202 ergeben, zwischen dem Land und dem Flecken geregelt werden.

Grundlagen der Vereinbarung sind:

a) Übersichtsplan (Anlage 1).
b) Bebauungsplan Nr. 4 (16/66) „Gewerbegebiet Kreuzkrug – 1. Erweiterung" (Anlage 2).
d) Das Niedersächsische Straßengesetz (NStrG) in der zurzeit gültigen Fassung.
e) Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 2
Art und Umfang der Regelung

Die Regelung umfasst alle Maßnahmen, die das Land aus verkehrlichen und straßenbautechnischen Gründen für erforderlich hält.

Hierzu gehören insbesondere folgende Bauarbeiten und Maßnahmen auf Kosten des Flecken:

1. Der Einmündungsbereich Gemeindestraße „Dr. Neidhard-Straße" / Landesstraße 202 im Abschnitt 70 bei Station 3278 ist bereits verkehrsgerecht ausgebaut.

2. Die Entwässerung des Straßenanschlusses darf nicht zur Fahrbahn der Landesstraße 202 hin erfolgen. Die Entwässerung der Landesstraße 202 darf durch den Straßenanschluss nicht beeinträchtigt werden.

   Für eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung im Knotenpunkt wird vom Flecken Sorge getragen.

3. An der Einmündung Gemeindestraße „Dr. Neidhard-Straße" / Landesstraße 202 im Abschnitt 70 bei Station 3278 müssen Sichtdreiecke mit Schenkellängen von 15,00 m in Achse der rechten Fahrspur der Gemeindestraße – gemessen vom befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße 202 – und 200,00 m in Achse der Fahrbahn der Landesstraße 202 für den Verkehr aus Richtung B 6 sowie in Achse der rechten Fahrspur der Landesstraße 202 für den Verkehr aus Richtung Affinghausen gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen – RAL – (Ausgabe 2012), oberhalb 0,80 m Höhe über den Fahrbahnoberkanten der Verkehrswege von jeglicher sichtversperrender bzw. –behindernder Nutzungsart ständig freigehalten werden.

   Soweit die Annäherungssichtfelder nicht freigehalten werden können, ist entweder die zulässige Geschwindigkeit auf 70 km/h zu beschränken oder die Anordnung des Zeichens 206 (Halt. Vorfahrt gewähren.) der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und einer Haltlinie (Zeichen 294 StVO) zweckmäßig.

   Die Anordnung erfolgt durch die untere Verkehrsbehörde des Landkreises Diepholz. Mit dieser ist das Benehmen herzustellen.

4. Das Land behält sich die Forderung auf Herstellung einer Linksabbiegespur einschließlich Ablösung der Mehrunterhaltung im Zuge der Landesstraße 202 im Bereich der Einmündung der Gemeindestraße „Dr. Neidhard-Straße" im Abschnitt 70 bei Station 3278 der Landesstraße 202 zu Lasten des Flecken vor.

   Die Anlage einer Linksabbiegespur wird erforderlich, sofern sich an der Einmündung im Abschnitt 70 bei Station 3278 der Landesstraße 202 eine Gefahrenstelle bzw. ein Unfallschwerpunkt ergeben sollte.

   Die Entscheidung über das Vorliegen einer Gefahrenstelle bzw. eines Unfallschwerpunktes trifft die Verkehrsunfallkommission.

§ 3
Sicherung der Planung

Die Flecken erklärt, dass er das Land von allen Ansprüchen Dritter aufgrund öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Belange i. S. des § 38 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) i. V. m. § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) freistellt.

§ 4
Kostenregelung

Der Flecken trägt die Kosten für den Entwurf und den Bau der in § 2 beschriebenen Anlagen einschließlich eventuell erforderlicher Grunderwerbs-, Entschädigungs- und Vermessungskosten.

§ 5
Unterhaltung der Anlagen

Der Flecken unterhält den Gemeindestraßenanschluss im Abschnitt 70 bei Station 3278 im Einmündungsbereich der Landesstraße 202 einschließlich der Verkehrszeichen bis zur geradlinigen Verlängerung des Fahrbahnrandes der Landesstraße und hält diese Flächen dauernd in verkehrssicherem Zustand.

§ 6
Haftpflicht

Schäden, die durch den Bau, durch die Änderung oder Unterhaltung der Anlagen dem Land oder Dritten entstehen, werden vom Flecken ersetzt.

§ 7
Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hannover.

§ 8
Vereinbarungsergänzungen

Vereinbarungsergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 9
Ausfertigungen

Diese Vereinbarung ist 2-fach gefertigt. Die 1. Ausfertigung erhält das Land, die 2. Ausfertigung erhält der Flecken.

Bruchhausen-Vilsen, den .....

Flecken Bruchhausen-Vilsen

(Bürgermeister)

(Siegel)

(Gemeindedirektor)

Nienburg/Weser, den .....

Land Niedersachsen
- Landesstraßenverwaltung -
Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- Geschäftsbereich Nienburg -

(Siegel)

(Ltd. Baudirektor)

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
z. Hd. Michael Matheja
Lange Str. 11
27305 Bruchhausen –Vilsen

10.08.2017

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
10. Aug. 2017

per Mail

Betreff: Landwirtschaftlicher Betrieb [redacted]

1.Erweiterung Gewerbegebiet Kreuzkrug

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der oben genannten Angelegenheit möchte ich als Betreiber eines landwirtschaftlichen Betriebs eine Stellungnahme abgeben.

Mein Schweinemastbetrieb liegt südlich des geplanten Gewerbegebietes. Vor geraumer Zeit wurde beim Landkreis die Erweiterung meines bestehenden Betriebes auf 1.408 Mastschweine beantragt. Das Antragsverfahren ist somit anhängig. Ich weise sie insofern auf die damit verbundene Emissionslage von meinem Betrieb hin. Das geplante Gewerbegebiet, welches sich in der Windrichtung meines landwirtschaftlichen Betriebes befinden dürfte, kann nur unter ausreichender Beachtung der Immissionslage erweitert werden. Ich bitte um entsprechende Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]